ZFA-Prüfungsordnung Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Anlage 1, § 10 Beschluss des BBiA vom 24.03.2015, BBiG § 45 (1), § 8

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Eine vorzeitige leistungsbedingte Zulassung nach § 45 (1) BBiG ist gerechtfertigt, wenn die Auszubildenden sowohl in der Praxis als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist. Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Im Einzelfall kann die Abschlussprüfung auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monaten vorgezogen werden.

- (a) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt mindestens 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen von der Ausbildungspraxis als überdurchschnittlich bzw. mindestens 2,49 bewertet werden.
- (b) Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung der ausbildenden Praxis und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.
- (c) Die vorzeitige Zulassung zur Prüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn entsprechende schriftliche Unterlagen in Ergänzung zu § 11 der Prüfungs-und Umschulungsordnung dem Antrag beigefügt sind.

Verkürzung der Ausbildungszeit

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (Praxis) und der Auszubildenden hat die Zahnärztekammer Hamburg die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass die Ausbildungszeit in der gekürzten Zeit erreicht wird. Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt. Vorzulegen ist der Nachweis über eine Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss (Verkürzung bis zu 6 Monate), eine Hochschul- oder Hochschulreife oder eine erfolgreich absolvierte duale Berufsausbildung (Verkürzung bis zu 12 Monaten). Bei weiterer leistungsbedingter Verkürzung um ein halbes Jahr nach § 45 (1) BBiG, darf die Ausbildungszeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden.